

**Neufassung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des
Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung)
(Lesefassung in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 17.03.2026)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.
Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVBl. S.
105) wird nach Beschluss des Kreistages vom 16. Juni 2016
folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kreispräsidentin/Kreispräsident und deren Stellvertretenden

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 5 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 10% der Entschädigung nach Absatz 1, bei zweiten Stellvertretenden in Höhe von 50% der Entschädigung für erste Stellvertretende.

§ 2

Mitglieder und stellv. Mitglieder des Ausschusses nach § 40a KrO (Hauptausschuss)

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses nach § 40 a KrO (Hauptausschuss) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 13,5% der Entschädigung nach § 1 Absatz 1.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Ausschusses nach § 40 a KrO (Hauptausschuss) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Stellvertretung der Landrätin/des Landrats

Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird, 3% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 5 EntschVO.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertretende/Stellvertretenden

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 45% der Entschädigung nach § 1 Absatz 1.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5

Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der Entschädigungsverordnung je Sitzung.
- (2) Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Kreistagsmitglieder Gremien angehören, für die dem Kreis ein Besetzungsrecht zusteht. Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine andere Stelle das Sitzungsgeld zahlt oder Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Regelungen gewährt wird.
- (3) Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen teilnehmen, denen sie weder als Mitglieder noch stellvertretende Mitglieder angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 €.

§ 6

Entschädigungen für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 66,00 €.
- (3) Das gleiche gilt in den Fällen, in denen Vertreter des Kreises Gremien vorsitzenden, für die dem Kreis ein Besetzungsrecht zusteht. Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine andere Stelle das Sitzungsgeld zahlt oder Tagelohn nach reisekostenrechtlichen Regelungen gewährt wird.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder des Mandates oder durch die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder des Mandates oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je angefangene Stunde beträgt 68,00 €.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert, auf Antrag für jede volle Stunde Abwesenheit, eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 40% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 12 der EntschVO je angefangener Stunde. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Angehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt nach § 7 gewährt wird.

§ 8a
Sonstige Entschädigungen
(Reisekosten/Fahrtkosten, sonstige Zuschüsse)

- (1) Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Kreistagsabgeordnete und ordentliche bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag und gegen Nachweis einmalig je Wahlperiode für die Beschaffung eines privaten digitalen Endgerätes, das für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse genutzt wird, einen Zuschuss von bis zu 400,00 €. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts der oder dem Abgeordneten ein digitales Endgerät unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9

Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister, Mitglieder des Naturschutzdienstes, Kreisbehindertenbeauftragte

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren). Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von nach § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Mitglieder des Löschzuges Gefahrgut und die ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutzes erhalten Entschädigungen in Höhe des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) bzw. der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes (Entschädigungsrichtlinie KatS – EntschRichtl. KatS).
- (3) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 17 der Entschädigungsverordnung. Die oder der Stellvertretenden der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Kreisjägermeisterin oder

des Kreisjägermeisters nicht übersteigen.

- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Naturschutzdienstes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 6 der Landesverordnung über den Naturschutzdienst.
- (5) Der oder die Kreisbehindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 300,00 €, der oder die stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 150,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die Entschädigungssatzung vom 05.06.2003 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung sowie § 3 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung über die Arbeit der Beauftragten bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 10.12.2009 aufgehoben.